

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Band: 2 (1909-1910)

Heft: 13

Rubrik: Protokoll der konstituierenden Generalversammlung vom 2. April 1910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT ·· ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 ···· Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 13

ZÜRICH, 10. April 1910

II. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Schweizerischer Wasserwirtschafts-Verband. — Die Ausnutzung der Wasserkräfte im Gebiet der Murg oberhalb Forbach im Grossherzogtum Baden. I. — Wasserrecht. — Wasserkraftausnutzung. — Patentwesen. — Wasserwirtschaftliche Literatur. — Zeitschriften-Rundschau. — Verschiedene Mitteilungen.

Schweizerischer Wasserwirtschafts-Verband.

Protokoll der konstituierenden Generalversammlung vom 2. April 1910.

Zur ersten Tagung des Schweizerischen Wasserwirtschafts-Verbandes fanden sich in der Aula des Hirschengrabenschulhauses etwa sechzig Teilnehmer, Einzelmitglieder und Vertreter von Firmen, Verbänden, Elektrizitätswerken und politischen Körperschaften zusammen. Die Versammlung wurde um 2³/₄ Uhr durch den Präsidenten des provisorischen Ausschusses, Nationalrat Oberst Will (Bern) eröffnet.

„Am 15. Januar, führte er einleitend aus, hat in diesem Saale eine imposante Versammlung von Interessenten der schweizerischen Wasserwirtschaft stattgefunden, welche die Idee der Gründung eines schweizerischen wasserwirtschaftlichen Verbandes lebhaft aufnahm. Sie beauftragte einen provisorischen Ausschuss von 21 Mitgliedern mit der Vorbereitung der Organisationsarbeiten, deren Resultate ihnen nun heute in der Form eines Statutenentwurfs, eines

provisorischen Geschäftsreglements sowie eines Arbeitsprogramms unterbreitet werden. Eine verhältnismässig grosse Zahl von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Beamten, von industriellen Unternehmungen und Fachleuten hat sich bereit erklärt, dem Verband definitiv beizutreten, sodass heute dessen Bildung stattfinden kann. Wir sind überzeugt, dass in kurzer Zeit die Zahl der Mitglieder sich noch beträchtlich vermehren werde und damit die Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Verbandes in gleichem Masse steige.“

Die Tagesordnung weist folgende Traktanden auf:

1. Kenntnissgabe der beigetretenen Mitglieder.
2. Konstituierung der Versammlung.
3. Beschlussfassung über die Statuten.
4. Beschlussfassung über das provisorische Geschäftsreglement.
5. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm.
6. Wahl des Ausschusses, des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten.
7. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle.
8. Bezeichnung der Verbandszeitschrift.
9. Beschlussfassung über den Sitz der ständigen Geschäftsstelle.
10. Geschäftliche Mitteilungen (Budget etc.).
11. Unvorhergesehenes.

Aus dem ergänzten Verzeichnis ergibt sich, dass dem Verbands bis 31. März beigetreten sind: 18 Einzelmitglieder, 16 Firmen, 6 Personenverbände, 19 Unternehmungen mit eigener Wasserkraft sowie 10 politische Körperschaften und Behörden, total 69 Mitglieder.

Es werden hierauf einstimmig gewählt: als französischer und italienischer Übersetzer die Herren

Ingenieur Autran (Genf) und Ingenieur G. Rusca (Locarno), als Stimmzähler die Herren Direktor Ringwald (Luzern) und Direktor Marti (Langental).

Direktor Wagner (Zürich) referiert über den Statutenentwurf: Der vorliegende Statutenentwurf basiert im Prinzip auf den Beschlüssen der Versammlung vom 15. Januar. Im ganzen sind nur formelle Änderungen vorgenommen worden. In § 6 findet man noch den Mitgliederbeitrag von 50 Fr. Der provisorische Ausschuss empfiehlt Ihnen eine Reduktion auf 30 Franken. In § 8 ist gesagt, die Hauptversammlung habe alljährlich stattzufinden, während früher eine solche nur alle drei Jahre vorgesehen war. Ebenso ist hier bei den Kompetenzen der Hauptversammlung das Wörtchen: „insbesondere“ eingeschaltet worden. Damit soll ausgedrückt sein, dass die Hauptversammlung nicht nur dazu da sein soll, die Berichte zu genehmigen, sondern dass sie auch freier Diskussion dienen kann. Der § 14 ist dahin zu ergänzen, dass einem Mitglied je nach Bedürfnis und Beitragsleistung bis drei Exemplare der Zeitschrift bewilligt werden können, womit wir Wünschen aus Kreisen der Unternehmungen nachgekommen sind. Die Statuten wurden in mehreren Plenar- und Ausschusssitzungen eingehend durchberaten, so dass es möglich sein sollte, sie in globo anzunehmen.

In der Diskussion beantragt Ingenieur R. Gelpke eine redaktionelle Änderung in § 1, indem er auf dessen grundlegende Bedeutung hinweist. Vor allem wünscht er eine präzisere Fassung des Gebietes der Schifffahrt, ferner Erwähnung von Entwässerung und Bewässerung und bessere redaktionelle Trennung der Aufgaben auf wasserwirtschaftlichem, wasserrechtlichem und wasserwirtschaftspolitischen Gebiet, ebenso der Regelung des Wasserhaushalts. Herr Gelpke fasst seine Ausführungen in folgenden Antrag zusammen:

Art. 1. Der „Schweizerische Wasserwirtschafts-Verband“ bezweckt die gemeinsame Wahrung und Förderung der sämtlichen wasserwirtschaftlichen Interessen in Kraftgewinnung und Kraftverwertung, in Großschifffahrt, Flösserei und Kleinschifffahrt, in Bewässerung, Entwässerung, Fischerei und verwandten Gebieten.

Eine weitere Aufgabe umfasst die einheitliche Regelung des Wasserhaushalts durch Errichtung von See- und Flussregulierungen, Talsperrenbauten etc.

Besonderes Interesse soll den einheimischen und internationalen wasserwirtschaftspolitischen Fragen, insbesondere dem eidgenössischen und kantonalen Wasserrecht zugewandt werden.

Stadtrat Dr. Klöti (Zürich) machen die Statuten besonders im § 8 einen etwas exklusiven Eindruck.

Das Stimmrecht werde so geregelt, dass die privaten Unternehmungen die öffentlichen Interessen majorisieren können; andererseits bleiben die Einzelpersonen infolge des hohen Beitrags von 50 Fr. weg. 30 Fr. Beitrag scheinen ihm genügend, selbst wenn die Zeitschrift unentgeltlich geliefert werde. Der Verband sollte auf breiterer Basis stehen, nicht nur die Privatinteressen fördern wollen, sondern auch die öffentlichen, sodass Gemeinwesen wie die Stadt Zürich und der Kanton Zürich mit gutem Gewissen dem Verband beitreten können. Ich beantrage Streichung des 4. und 5. Absatzes des § 8. Jedes Mitglied sollte eine Stimme haben, ohne Rücksicht auf den Jahresbeitrag.

Oberst Alioth (Basel) ist vom Verein für Schifffahrt auf dem Oberrhein beauftragt worden, die Versammlung zu ersuchen, auch Ingenieur Gelpke in den Ausschuss zu wählen. Er weist insbesondere auf die Verdienste Gelpkes auf dem Gebiete der Rheinschifffahrt, aber auch der Förderung der Vereinigung aller wasserwirtschaftlichen Fragen überhaupt hin und stellt den Antrag, die Zahl der Ausschussmitglieder auf mindestens 22 zu erhöhen und alsdann Ingenieur Gelpke mit in den Ausschuss zu wählen. Eventuell sollte auch der welschen Schweiz noch eine Vertretung eingeräumt werden.

Auf die Aussetzungen an den Statuten antwortet Dr. Wettstein. Was die Anregung Gelpke anbelangt, so kommt es hier weniger auf den Buchstaben, als auf den Sinn und Geist an. Aus dem Ihnen ausgeteilten Arbeitsprogramm ersehen Sie, dass der Verband durchaus alles anstrebt, was Herr Gelpke zum speziellen Studium empfohlen hat. Der Ausschuss wird aber gegen die neue formelle Fassung Gelpkes nichts einzuwenden haben. Unter wasserwirtschaftlichen Interessen verstehen wir alles, was mit dem Wasser zusammenhängt; also auch Wasserrecht, Schifffahrt, Entwässerung und Bewässerung. Das Wasserrecht stellt sich in den Dienst der wasserwirtschaftlichen Interessen, gehört also auch zur Wasserwirtschaft. Gegenüber den Bemerkungen von Dr. Klöti müssen wir darauf hinweisen, dass wenn ein Verband aus Behörden und grossen Korporationen sich zusammensetzt, gegenüber Einzelmitgliedern eine gewisse Abstufung geboten erscheint. Man braucht nicht auf das ökonomische Prinzip abzustellen, um es gerechtfertigt zu finden, dass zum Beispiel ein Ingenieur- und Architektenverein mit 150 Fr. Beitrag befugt sein soll, 3 bis 5 Vertreter abzuordnen. Der Verband wurde gegründet, um nicht die privaten Interessen allein über die gesamte Wasserwirtschaft entscheiden zu lassen. Wir wollen die Interessen zusammenfassen, ausgleichen, Konflikte verhüten und wenn sie da sind, sie aus der Welt schaffen. Eine Majorisierung befürchte ich nicht. Der Einfluss der öffentlichen Körperschaften und der einzelnen Mitglieder wird immer stark genug sein,

um irgend eine aus Privatinteressen entstehende Entgleisung des Verbandes zu verhindern. Wir sind nicht dazu da, die Interessen einer einzelnen Unternehmung zu wahren, sondern die gemeinsamen Interessen. Das ist deutlich gesagt in § 1 unserer Statuten, und dabei wollen wir uns gern behaften lassen.

Dem Wunsche des Basler Schiffahrtvereins kann entsprochen werden. Da der Schweizerische Fischereiverein den Beitritt vorläufig abgelehnt hat und Professor Heuscher nicht Einzelmitglied ist, können wir dessen Namen zugunsten des Herrn Ingenieur Gelpke streichen. Bei einer allfälligen Vakanz und falls der Schweizerische Fischereiverein den Beitritt zum Verband erklären sollte, kann man immer noch auf Professor Heuscher zurückkommen. Der provisorische Ausschuss entschlägt sich auch der Verantwortung dafür, dass Herr Ingenieur Gelpke nicht auf der heutigen Liste figurirt. Auf der ersten Liste stand er. Wir haben in Basel anfragen lassen, ob er eine Wahl annehmen würde, bekamen aber den Bescheid, Herr Gelpke schlage aus. Es freut uns, wenn man nun nachträglich Wert darauf legt, Herrn Gelpke in den Ausschuss zu wählen.

Zu § 8 (Stimmrecht) stellt Architekt Pflughart den Vermittlungsantrag, zu sagen: Einzelmitglieder haben eine Stimme, Firmen und Gesellschaften etc. haben für je 50 Franken Jahresbeitrag eine Stimme.

Der Abstimmung schickt der Vorsitzende voraus, dass bis zur Statutenannahme jedes anwesende Mitglied eine Stimme vertrete. Professor Hilgard weist darauf hin, dass der von Herrn Architekt Pflughart eingebrachte Antrag vom Zürcher Ingenieur- und Architektenverein gestellt werde.

In der Abstimmung wird die gedruckte Fassung des § 1 mit 27 gegen 19 Stimmen, welche auf den Antrag Gelpke entfallen, angenommen.

In eventueller Abstimmung über die Abänderung des § 8 wird der Antrag des Zürcher Ingenieur- und Architektenvereins gegenüber dem Antrag Dr. Klöti, auf den 1 Stimme entfällt, angenommen.

In definitiver Abstimmung siegt der Antrag des Zürcher Ingenieur- und Architektenvereins mit 27 gegen 16 Stimmen über den Antrag des Ausschusses.

Der Beitrag der Einzelmitglieder beträgt somit 30 Fr. Mitglieder mit mehr als 50 Fr. Jahresbeitrag haben für je 50 Fr. eine Stimme.

Damit ist die Beratung der Statuten beendet. Diese sind, da ein Gegenantrag nicht gestellt wurde, definitiv angenommen.

Der Vorsitzende erläutert dann kurz den Entwurf des Geschäftsreglements. Es wird als Provisorium für ein Jahr genehmigt.

Über das Arbeitsprogramm referiert namens des Ausschusses Dr. Wettstein. Es erscheine etwas gross, doch wolle man damit lediglich einen Begriff davon geben, wie sich der Ausschuss die

Arbeit des Verbandes vorstelle. Zur Sache bemerkt er: „Wir gehen davon aus, dass der Verband mit seinen Arbeiten sich nicht etwa an Stelle der Behörden setzen will. Sie finden überall im Programm mit Absicht das Wort „Mitarbeit“. Wir wollen mitarbeiten an den Aufgaben der öffentlichen Körperschaften, des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, die ja alle wasserwirtschaftliche Aufgaben haben. Man weiss, wie nötig und nützlich es ist, dass der behördlichen Initiative eine private zur Seite stehe. Unser Wirtschaftsleben ist darum so ausserordentlich vielgestaltig und kräftig, weil eben die öffentlichen und privaten Kräfte zusammenwirken. Die Harmonie dieser Kräfte namentlich auf dem Gebiete der Wasserwirtschaftspolitik herzustellen ist eine der vornehmsten und ersten Aufgaben unseres neugegründeten Verbandes. Wir wollen die Studien, die die Behörden noch nicht an die Hand nehmen konnten, vorbereiten und wollen auch der Privatinitiative helfend und fördernd beistehen. Der Verband soll ein Berater überall da sein, wo der Einzelne nicht über das notwendige Material verfügt. Einerseits wollen wir die Behörden unterstützen, andererseits uns das behördliche Material sichern, um es fruchtbar zu machen.“

Neben der Mitarbeit wird die publizistische Tätigkeit eine wichtige Aufgabe des Verbandes werden. Diese Mission will er erfüllen, indem er sich einerseits einer Zeitschrift bedient, andererseits durch die Tagespresse diejenigen Veröffentlichungen erlässt, welche geeignet sind, Aufklärung zu schaffen. Vor allem muss sich der Verband in nächster Zeit mit dem Wasserrechtsgesetz befassen. Hoffentlich wird es uns, wenn endlich einmal ein Entwurf vorliegt, gelingen, die bestehenden Differenzen so viel als möglich zu beseitigen und der Bundesversammlung ein Material in die Hand zu liefern, das ihr gestattet, ein allen Interessen gerecht werdendes Gesetz zu schaffen. Das bedingt, dass man sorgfältig den Gang der bisherigen Gesetzgebung sowie die in den nächsten Jahren zu erwartenden Ausführungs-Erlasse verfolge. Ist das Gesetz einmal da, dann erwächst dem Verbands erst recht die Aufgabe, für dessen richtige Durchführung das Seinige beizutragen. Das Programm ist gleich wie das Geschäftsreglement nichts definitives. Wir behalten uns vor, es noch einmal durczuberaten und zu ergänzen, und so schliesslich auf ein festes und sicheres Aktionsprogramm zu kommen, das uns für Jahre hindurch den Weg unserer Arbeit zeigt.“

Der Referent beantragt, das Programm als Provisorium in globo zu genehmigen. Ingenieur Gelpke wünscht noch einige Ergänzungen und Abänderungen. Das Programm wird genehmigt.

Es folgt das Wahlgeschäft. Direktor Bitterli beantragt, den provisorischen Ausschuss definitiv zu

ernennen. In kurzer Zeit hat der provisorische Ausschuss die Konstituierung gründlich und allseitig vorbereitet und wir sind ihm dafür zu Dank verpflichtet. Der Ausschuss ist vorteilhaft zusammengesetzt, unter den Mitgliedern sind alle Interessenkreise vertreten. Bedauerlich ist, dass Professor Heuscher, eine Autorität auf dem Gebiete der Fischerei, nicht in den Ausschuss gewählt werden kann. Ebenso scheint uns die welsche Schweiz ungenügend vertreten zu sein, doch kann dieser Mangel bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen ausgeglichen werden.

Ohne weitere Erörterung wird mit Akklamation der provisorische Ausschuss, unter Ersetzung von Professor Heuscher durch Ingenieur Gelpke definitiv gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern: Ingenieur Aufran (Genf), Reg.-Rat Bleuler (Zürich), Direktor Brack (Wangen a. A.), Direktor Dr. Frey (Rheinfelden), Professor Geiser (Bern), Ingenieur Gelpke (Basel), Direktor Geneux (St. Imier), Dr. A. Hautle (Goldach), Professor Hilgard (Zürich), Ingenieur Largiadèr (St. Gallen), Oberingenieur Lüchinger (Zürich), Oberbauinspektor v. Morlot (Bern), Oberst Naville (Genf), Ingenieur Nizzola (Baden), Direktor Ringwald (Luzern), Ingenieur Giovanni Rusca (Locarno), Oberingenieur Schafir (Bern), Direktor Wagner (Zürich), Dr. O. Wettstein (Zürich), Nationalrat Oberst Will (Bern), Professor Dr. Wyssling (Wädenswil).

Als Präsident wird, nachdem Regierungsrat Bleuler eine Wahl abgelehnt hat, einstimmig Nationalrat Oberst Ed. Will in Bern gewählt, als I. Vizepräsident Direktor Wagner (Zürich) und als II. Vizepräsident Redakteur Dr. Wettstein (Zürich). Als Mitglieder der Kontrollstelle werden auf Vorschlag des Ausschusses die Herren Ingenieur Kürsteiner (St. Gallen), Regierungsrat Keller (Schaffhausen), sowie Ingenieur Montmollin (Lausanne) ernannt.

Professor Dr. Wyssling referiert über die Wahl des Verbandsorgans. Der Ausschuss hat gefunden, dass es sich empfehle, die „Schweizerische Wasserwirtschaft“ als Verbandszeitschrift zu gewinnen. Dadurch wird auch deren Gründern eine gewisse Genugtuung geboten. Im Vertrag ist vorgesehen, dass die Zeitschrift mindestens im bisherigen Umfang und Format, Erscheinungsweise, Ausstattung etc., erscheinen soll. Die Interessen des Verbandes sind vertraglich gut gewahrt. Mitglieder, die höhere Beiträge bezahlen, erhalten mehrere Exemplare, bis zu drei, gratis geliefert. Ferner wurde uns zugestanden, dass die Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins sowie der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker die gleichen Vergünstigungen auf dem Abonnement geniessen sollen, wie unsere Mitglieder. Von diesen Erklärungen nimmt die Versammlung zustimmend Kenntnis. Offizielles Verbandsorgan ist damit die „Schweizerische Wasserwirtschaft.“

Ohne Diskussion wird beschlossen, als Sitz der ständigen Geschäftsstelle Zürich zu wählen; von hier sei, wie der Referent des Ausschusses, Direktor Ringwald, ausführt, die Gründung des Verbandes ausgegangen, ausserdem sei Zürich ja die schweizerische Metropole des Handels, der Industrie und der technischen Wissenschaften.

Wünsche für Abänderung des Arbeitsprogrammes müssen bis Ende April eingereicht werden.

Zum Schlusse teilt der Präsident mit, dass der ständige Sekretär des Verbandes, Ingenieur A. Harry zugleich Sekretär des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins sein werde. Es soll für die erste Zeit versucht werden, die Arbeit durch eine Person in Verbindung mit dem nötigen Hilfspersonal zu bewältigen. Später wird sich zeigen, ob für jeden Verein ein besonderes Sekretariat notwendig ist. Das Bureau des Verbandes befindet sich Seidengasse 9.

Damit sind die Verhandlungen um 4 Uhr geschlossen. Der Präsident spricht die Hoffnung aus, dass der Schweizerische Wasserwirtschafts-Verband in der schweizerischen Volkswirtschaft segensreich wirken und dass die Zahl der Mitglieder sich vermehren möge zur Erhöhung der Bedeutung des Verbandes und zur Stärkung seines Ansehens.

Mitgliederliste

abgeschlossen auf 1. April 1910.

1. Einzelmitglieder.

- Herr Oberingenieur J. M. Lüchinger, Zürich.
 „ Professor E. K. Hilgard, Ingenieur-Konsulent, Zürich.
 „ Professor Narutowicz, Ingenieur, Zürich.
 „ Rechtsanwalt Pflughart, Zürich.
 „ Ingenieur A. Jegher, Redakteur der schweizerischen Bauzeitung, Zürich.
 „ Direktor Geneux, Société des forces élect. de la Goule,
 Nationalrat Hirter, Bern. [St. Imier.
 „ Ingenieur A. Nizzola, Direktor der „Motor Aktien-Gesellschaft“, Baden.
 „ Ingenieur J. Bitterli-Freyer, Rheinfelden.
 „ Dr. phil. Lüscher, Ingenieur, Aarau.
 „ Dr. ing. H. Bertschinger, Lenzburg.
 „ Ingenieur L. Kürsteiner, St. Gallen.
 „ Oberst Naville, Ingenieur, Genf.
 „ Ingenieur J. Bölsterli, Neuhausen.
 „ C. Kruck, Baumeister, Zürich.
 „ Oberingenieur A. Schafir, Bernische Kraftwerke, Bern.
 „ Ingenieur Fischer-Reinau, Zürich.
 „ Oberingenieur Schorno, Bern.

2. Firmen.

- Locher & Cie., Zürich.
 M. Koch, Eisengiesserei, Zürich.
 A.-G. der Maschinenfabriken Escher Wyss & Co., Zürich.
 Stauwerke A.-G., Zürich.
 Bank für elektrische Unternehmungen, Zürich.
 A.-G. Brown, Boveri & Co., Baden.
 Schmidheiny & Co., Heerbrugg.
 Gebrüder Bühler, Uzwil.
 Landis & Gyr, Zug.
 Weberei Grüneck, Grüneck.
 A.-G. der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer, Schaff-
 Schweizerische Wasserwirtschaft, Zürich. [hausen.
 A.-G. Kümmler & Matter, Aarau.
 Maschinenfabrik Oerlikon, Oerlikon.
 E. Froté & Comp., Ingenieurbureau, Zürich.
 Elektrizitätswerk Dietlikon, Dietlikon.

3. Personenverbände.

Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, Zürich.
Nordostschweizerischer Verband für Schifffahrt Rhein-Bodensee, Rorschach.

Syndicat Suisse pour la voie navigable du Rhône au Rhin, Zürcher Ingenieur- und Architektenverein, Zürich. [Genève.
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Zürich.
Verein für Schifffahrt auf dem Oberrhein, Basel.

4. Unternehmungen mit eigener Wasserkraft.

Jungfraubahngesellschaft Bern, Zürich.
Kraftwerk Laufenburg, Zürich.
Bernische Kraftwerke Aktien-Gesellschaft, Bern.
Elektrizitätswerk der Stadt Bern, Bern.
Elektrizitätswerke Wynau Aktiengesellschaft, Langenthal.
Société des forces électriques de la Goule, St. Imier.
Elektrizitätswerk Olten-Aarburg, Olten.
„Motor“ Aktien-Gesellschaft, Baden.
Kraftwerke Beznau-Löntschi Aktien-Gesellschaft, Baden.
Kraftübertragungswerke Rheinfelden, Rheinfelden.
Kammgarnspinnerei Bürglen, Bürglen.
Elektrizitätswerk Rathausen, Luzern.
Elektrizitätswerk Kubel, St. Gallen.
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich.
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Zürich.
Elektrizitätsgesellschaft Baden Aktien-Gesellschaft, Baden.
Rhätische Bahn Aktien-Gesellschaft, Chur.
Wasserwerk Augst des Kantons Basel-Stadt.
Officina Elektrica Communale, Lugano.

5. Politische Körperschaften, Behörden, Ämternstellen.

Baudirektion des Kantons Zürich, Zürich.
Baudirektion des Kantons Bern, Bern.
Eidgenössisches Departement des Innern, Abteilung Oberbau-
Stadtrat Winterthur, Winterthur. [Inspektorat, Bern.
Regierungsrat des Kantons St. Gallen, St. Gallen.
Stadtrat St. Gallen, St. Gallen.
St. Gallische Rheinkorrektion, Rorschach.
Baudepartement des Kantons Solothurn, Solothurn.
Regierungsrat des Kantons Tessin, Bellinzona.
Departement der öffentl. Arbeiten des Kantons Wallis, Sitten.



Die Ausnutzung der Wasserkräfte im Gebiet der Murg oberhalb Forbach im Grossherzogtum Baden.

I.

Unter diesem Titel hat letztes Jahr der Oberbaurat Th. Rehbock, Professor für Wasserbau an der Grossherzoglich Technischen Hochschule in Karlsruhe, eine wasserwirtschaftlich wie wasserbautechnisch höchst interessante, und seither im Buchhandel sehr rasch vergriffene Studie veröffentlicht. Die Beschreibung und Motivierung des in jeder Beziehung weitsichtig und sorgfältig durchdachten Projektes, welches die grossherzoglich badische Staatsbahnverwaltung schon im Juni 1907 käuflich erwarb, ist in dieser Zeitschrift schon früher kurz besprochen worden¹⁾.

Das Projekt hat seither erhöhte Beachtung gefunden und ist gegenüber einem anderen von Ingenieur Fischer-Reinau seinerzeit im Auftrage einer

¹⁾ Siehe „Schweizerische Wasserwirtschaft“ S. 183, Nr. 11 1909.

deutschen Finanzgruppe ausgearbeiteten ebenso detaillierten sehr weitreichende Veränderungen vorschlagenden Projekte¹⁾, in seinen wesentlichsten Teilen dem letztes Jahr von der Eisenbahnverwaltung zur Ausführung empfohlenen neuen Entwürfe zugrunde gelegt worden. Die wasserwirtschaftlichen Bestrebungen in der Schweiz veranlassen uns, das genannte badische Projekt hier eingehend zu erläutern.

Die im folgenden in ihren Grundzügen wiedergegebenen Ausführungen und Vorschläge für die Lösung einer der für das Grossherzogtum Baden wichtigsten wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind grösstenteils der genannten Veröffentlichung mit Erlaubnis ihres Verfassers entnommen.

Wie in den meisten Fällen ist auch hier die Privatinitiative der staatlichen Erkenntnis und Anhandnahme der Aufgabe vorausgeeilt. Die konstruktive Durcharbeitung des schon im Jahre 1905/06 generell aufgestellten Projektes erfolgte zunächst im Auftrage der Firma E. Holzmann & Cie., Weissenfabrik a. d. Murg. Diese hatte sich bereits im Mai 1907 bei den zuständigen Behörden um die Konzessionen zur Ausbeutung der Wasserkraft im ganzen Einzugsgebiete der Murg beworben.

Wie aus der Planskizze in Abbildung 1 ersichtlich ist, tritt kurz nach Aufnahme der aus der Vereinigung des Langenbaches und der Schönmünz gebildeten Schönmünzach, deren linksseitiges Ufer gleich wie dasjenige des Langenbaches die Landesgrenze zwischen Württemberg und Baden bildet, die Murg in das badische Grossherzogtum ein.

Bis Forbach und über Gernsbach hinaus im allgemeinen gegen Norden fliessend biegt die Murg dann in nordwestlicher Richtung ab und mündet nach ihrer Vereinigung mit der Oos bei Rastatt, nach weiteren zirka 6 km gleichgerichteten Laufes unterhalb dieses Ortes in den Rhein.

Auch ist aus Abbildung 1 das ganze mit seinem oberen Teile in Württemberg, dem unteren in Baden gelegene Einzugsgebiet der Murg oberhalb Forbach ersichtlich. Die den einzelnen Zuflüssen und Flussstrecken der Murg selbst entsprechenden Teilgebiete, aus welchen sich jenes zusammensetzt, sind unter Angabe der zugehörigen Grundfläche mit Gebiet: I—VII bezeichnet. Dabei zerfällt das Einzugsgebiet II der Schönmünzach in drei Unterabteilungen IIa (Schönmünzach), IIb (Langenbach) und IIc (Schönmünz), während von dem linksseitigen, der Murg direkt zugehörigen Gebiet VI, der unterhalb des Wehres I gelegene Teil besonders als VI' bezeichnet ist.

¹⁾ Siehe auch: Wirtschaftlicher Vergleich der Entwürfe von Professor Rehbock-Karlsruhe, und Ingenieur Fischer-Reinau-Zürich, über die Ausnutzung der Wasserkräfte der oberen Murg von Rud. Buisson, in „Die weisse Kohle“ Nr. 10 I. Jahrgang 1908.